

Richtlinien
über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der
Ortsbildgestaltung
der Marktgemeinde Bad Mitterndorf
(Färbelungsaktion)

1. Die Marktgemeinde Bad Mitterndorf fördert Bauvorhaben mit öffentlichen Zuschüssen zu den angefallenen Färbelungskosten im Umfang von 25 % (Höchstbetrag der Förderung € 1.000,--), wobei die Unterstützung bereits im Jahre 2004 durchgeführter Arbeiten im Ermessen der Marktgemeinde Bad Mitterndorf liegt (z. B. 10 % Förderung oder Pauschalbetrag € 500,-- etc.).
2. Gefördert können nur Objekte werden, bei denen die letzte Färbelung mindestens 5 Jahre zurückliegt (Erstfärbelungen sind ausgenommen).
3. Die Farbe wird in Zusammenarbeit des Eigentümers mit dem Bausachverständigen der Marktgemeinde Bad Mitterndorf unter Beratung befugter Malerfachbetriebe festgelegt. In der Ortsbildschutzzone ist die Farbenfestlegung unter Beiziehung des Ortsbildsachverständigen vorzunehmen.
4. Die Ansuchen um Zuschüsse werden in der Reihenfolge ihres Einlangens behandelt.
5. Das Förderungsausmaß ist mit vorgesehenen Mitteln im Budget der Marktgemeinde Bad Mitterndorf begrenzt. Die im Jahre des Ansuchens finanziell nicht bewältigbaren Anträge werden auf das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.
6. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Arbeiten formlos bei der Marktgemeinde Bad Mitterndorf einzubringen.
7. Die Förderungsaktion ist vorerst bis zum 31.12.2013 zeitlich begrenzt, kann aber mittels Gemeinderatsbeschluss jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
8. Diese Förderungsaktion stellt eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Bad Mitterndorf dar und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Förderungsmitteln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Für notwendige Putz- und sonstige Arbeiten wird keine Förderung gewährt. Die Marktgemeinde Bad Mitterndorf ist berechtigt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungslegung zu überprüfen.

10. Handelt es sich beim Förderungswerber um einen Schuldner der Marktgemeinde Bad Mitterndorf, so wird die gewährte Förderung in Form einer Gegenverrechnung vom Schuldenbetrag in Abzug gebracht.
11. Falls die Färbelung selbst und nicht durch eine Firma durchgeführt wird bzw. wurde, werden auch Materialkosten (eingerüstet, Pinsel, Abdeckmaterial usw.) im Rahmen der angefallenen Färbelungskosten berücksichtigt. „Eigenlohnkosten“ finden keine Berücksichtigung.
12. Bei Siedlungshäusern oder Mehrfamilienwohnhäusern wird die Förderung für das jeweilige Objekt in einem Gesamtbetrag ausbezahlt (Objektförderung).
13. Die Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn mindestens 2 Seiten eines Hauses gefärbelt wurden.
14. Auch Holzfassaden fallen unter die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien.
15. Bei Gebäuden, bei welchen in der Vergangenheit ein eingefärbter Verputz Verwendung fand, ist ebenfalls eine Förderung möglich. Solche Anträge werden nur dann positiv behandelt, wenn die Baubewilligung des gegenständlichen Objektes mindestens 10 Jahre ab Antragstellung zurückliegt.
16. Gefördert werden nur Objekte, für welche eine Hausnummer vergeben wurde. Nebengebäude fallen nicht unter die Förderungsrichtlinien.
17. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bauausschuss der Marktgemeinde Bad Mitterndorf über die Zuerkennung einer Förderung.
18. Für Erstfärbelungen wird kein Zuschuss gewährt.
19. Die Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Ortsbildgestaltung gelten nur für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Mitterndorf.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Mitterndorf am 24. März 2004 unter Tagesordnungspunkt Nr. 6 beschlossen. Die Verlängerungen der Förderaktion wurden in den Gemeinderatssitzungen vom 06. Oktober 2005 unter Tagesordnungspunkt Nr. 9, 12. Dezember 2006 unter Tagesordnungspunkt Nr. 13, 18. Dezember 2007 unter Tagesordnungspunkt Nr. 14, 12. Jänner 2009 unter Tagesordnungspunkt Nr. 19, 22. Dezember 2009 unter Tagesordnungspunkt Nr. 12, 14. Dezember 2010 unter Tagesordnungspunkt Nr. 14, sowie 13. Dezember 2011, unter Tagesordnungspunkt Nr. 9 beschlossen. Weitere Verlängerungen dieser Aktion wurden in den Vorstandssitzungen vom 01. März 2012, Pkt. 14 d) und 19. Februar 2013, Pkt. 4 d) bewilligt.